

**Stellungnahme**  
**der Bundesrechtsanwaltskammer zum**  
**Entwurf eines Gesetzes zum Beschleunigungsverfahren der Justiz**  
**(Justizbeschleunigungsgesetz)**  
**– BR-Drucks. 397/03 –**

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz  
Justizminister/Senatoren der Länder  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Landesjustizverwaltungen  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Steuerberaterverband  
Wirtschaftsprüferkammer  
Deutscher Anwaltverein

---

Juni 2003

Die Erfahrungen mit der Zivilprozessreform sind zu gering, um bereits jetzt Änderungen vorzunehmen, wenn sie über reine „Reparaturen“ hinausgehen. Solche Reparaturen sind allerdings an einigen Stellen angebracht, um den Praxisalltag zu vereinfachen, ohne jedoch am System etwas zu ändern. Dazu gehört im Entwurf der Vorschlag für den „Vergleichsbeschluss“ (§ 279 Abs. 4 E oder § 278 Abs. 5 ZPO).<sup>I. Vorbemerkung</sup>

Ehe nicht alle Beteiligten (Richter wie Anwälte und mittelbar die Justizverwaltungen) ausreichende Erfahrungen gesammelt haben, wo Änderungen wirklich notwendig sind, sollten größere Reformen unterbleiben.

Der Entwurf spricht von hoher Belastung und anhaltender Überlastung der Justiz: Das wird mit Zahlen nicht belegt; das Statistische Jahrbuch der Bundesrepublik weist seit einigen Jahren einen Rückgang der Eingangs- wie der Berufungszahlen aus. Hinzu kommt, dass die Berufungsgerichte zunehmend davon Gebrauch machen, Berufungen ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückzuweisen (§ 522 Abs. 2 ZPO). Hierbei setzt sich die Auffassung durch, dass jede Berufung, die im Ergebnis als erfolglos angesehen wird (also selbst bei grob falscher Begründung durch das Erstgericht) ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen ist, wenn (was praktisch kaum vorkommt) die Angelegenheit nicht von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung ist (so OLG Celle durch Beschluss vom 06.06.2002, BauR 2002, 1739, ausdrücklich bestätigt durch Beschluss des BVerfG vom 05.08.2002, BauR 2002, 1740). In einer rechtsgrundsätzlichen Entscheidung zur allgemeinen gerichtlichen Pflicht, im gegebenen Fall die Berufung durch Beschluss zurückzuweisen zu müssen, führt das OLG Koblenz aus (Beschluss vom 20.02.2003 – OLGR 2003, 210 f.)

„Dass mit der Einführung der „Kann-Regelung“ in § 522 Abs. 2 ZPO im Sinn eines dem Berufungsgericht übertragenen Auswahlermessens diese nach dem Verständnis des Senats zugleich die gesetzliche Pflicht auferlegt ist, von diesem Ermessen bei Vorliegen seiner tatbestandlichen Voraussetzungen, die ihrerseits pflichtgemäß zu prüfen sind, auch pflichtgemäß Gebrauch zu machen, und zwar, da das Gesetz insoweit Einschränkungen nicht vorsieht, in jedem entsprechenden Einzelfall. Der Senat versteht seine richterliche Gesetzesbindung, Art. 20 Abs. 3 GG, dementsprechend dahin, dass er bei jeder Berufung sowohl das Vorliegen der Voraussetzungen einer Ermessensentscheidung nach § 522 Abs. 2 ZPO zu prüfen als auch im Bejahensfall eine pflichtgemäße, ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung zwischen den möglichen Verfahrensgestaltungen zu treffen hat.“

Die Zahl der Berufungsverhandlungen hat dadurch deutlich abgenommen. Damit entlasten sich die Berufungsgerichte ganz erheblich. Aus anwaltlicher Sicht ist nicht erkennbar, dass umgekehrt Verfahren erster Instanz durch Richter aufwendiger geführt werden.

## Änderungen der ZPO

### Zu Nr. 1 (§ 139 Abs. 4, 5)

§ 139 Abs. 4 und 5 darf nicht aufgehoben werden.

Nach der Problembeschreibung darf ein Gerichtsverfahren die Wahrheitsfindung nicht beeinträchtigen, muss es umgekehrt die berechtigten rechtsstaatlichen Interessen der Bürger wahren. Dieses Ziel hatte der erstinstanzliche Zivilprozess vor der Reform deutlich verfehlt: Die unterlegene Partei musste in mehr als 50 % das Urteil anfechten und mehr als die Hälfte aller Berufungen führte dazu, dass das Urteil erster Instanz geändert wurde. Allein wegen dieses als negativ erachteten Ergebnisses sollte das Verfahren erster Instanz verbessert werden. Diese „Stärkung der ersten Instanz“ hat sich schließlich darauf beschränkt, dass der Richter die Hinweise, die zu geben waren (vor wie nach der Reform in unverändertem Umfang), lediglich noch zu dokumentieren hatte: Damit sollte gesichert werden (und überprüfbar sein), dass die Parteien sie zur Kenntnis nehmen – und darauf reagieren können. Das lediglich gesprochene Wort ist flüchtig – später weder für den Adressaten noch selbst für dessen Sprecher (Richter) zuverlässig zu rekonstruieren. Die Verlässlichkeit ist jedoch ein wesentliches Fundament der Justiz – und dies nicht zuletzt für den Berufungsrichter: Wie soll dieser feststellen, ob ein Hinweis überhaupt (und ausreichend verständlich) erteilt worden ist und ob die anwaltliche Reaktion darauf passt und rechtzeitig gewesen ist.

Trotz der (inhaltlich unverändert gebliebenen) Hinweispflicht hat es in der Vergangenheit viele Überraschungsurteile gegeben – oder es war nicht feststellbar, ob ein Hinweis richtig und verständlich erteilt war: Das alles blieb ohne endgültigen Nachteil, als das alte Berufungsverfahren das erstinstanzliche Verfahren lediglich fortsetzte und es letztlich nicht darauf ankam, ob ein unzureichender Vortrag auf richterlichem oder anwaltlichem Fehler beruhte. Heute können jedoch allein richterliche Fehler gerügt werden („Fehlerkontrolle“), so dass überprüfbar sein muss, ob (und wie) der notwendige richterliche Hinweis erbracht wurde: Wie will der Berufungsführer die Verletzung der Hinweispflicht rügen – und der Berufungsrichter die Rügeberechtigung prüfen, wenn der Hinweis nicht zu dokumentieren ist? Die Dokumentationspflicht ist deshalb eine notwendige Folge einer auf Fehlerkontrolle beschränkten Berufung. – Im übrigen ist nicht nachvollziehbar, dass die Dokumentation zu einem erheblichen Mehraufwand führt; die wesentliche Arbeit des Richters besteht doch darin, die Grundlagen für den Hinweis zu erarbeiten. So, wie er erteilt wird, kann er unmittelbar ins Protokoll diktiert werden. Wo soll ein Mehraufwand liegen?

Ein richterlicher Hinweis hat nur dann Sinn, wenn er auch beantwortet werden kann. Deshalb muss die durch den Hinweis angesprochene Partei auf einen Hinweis reagieren können. Deshalb hatte bereits in der Vergangenheit die Partei, der ein Hinweis erteilt wurde, einen Anspruch auf rechtliches Gehör in der Weise, dass sie darauf antworten konnte, unter den Voraussetzungen des heutigen § 139 Abs. 5 ZPO seinerzeit durch einen Anspruch auf Vertagung oder eine Schriftsatzfrist. Das Reformgesetz hat die Rechte der Parteien nicht erweitert – im Gegenteil sogar den Streit heraufbeschworen, ob der frühere Vertagungsanspruch jetzt entfallen ist. Zu der Situation des Abs. 5 kommt es allein dann, wenn der Richter entgegen seiner selbstverständlichen Verpflichtung einen Hinweis erst verspätet erteilt, nämlich in der mündlichen Verhandlung. Denn wenn entsprechend Abs. 4 der Hinweis rechtzeitig

vor der mündlichen Verhandlung erteilt wird, muss die Partei bis zur Verhandlung reagiert haben und kann es nicht wegen eines richterlichen Hinweises eine Schriftsatzfrist geben. Es ist immer eine Selbstverständlichkeit gewesen, dass eine Partei auf einen richterlichen Hinweis ebenso reagieren darf wie auf ein Vorbringen des Gegners (§ 283 ZPO):

„Der Hinweis in der letzten mündlichen Verhandlung reichte nicht aus, da entgegen § 278 Abs. 3 ZPO keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Der entsprechende Antrag der Klägerin ist vom Berufungsgericht zu Unrecht abgelehnt worden. Die Ablehnung ist in Verkennung der Hinweispflicht nach § 278 Abs. 3 ZPO fehlerhaft auf das Fehlen der Voraussetzungen des § 283 ZPO gestützt worden; denn die Klägerin hatte keine Erklärungsfrist zu verspätetem Vorbringen der Beklagten beantragt, sondern Zeit und Gelegenheit verlangt, sich zu dem überraschenden Hinweis des Gerichts zu äußern. Dem konnte das Berufungsgericht entweder dadurch entsprechen, dass es der Klägerin den erbetenen Schriftsatznachlass gewährte oder dass es von vornherein neuen Verhandlungstermin anberaumte. Nur auf diese Weise wäre es dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin möglich gewesen, sich bei der Klägerin, die in der mündlichen Verhandlung nicht anwesend und auch nicht geladen war, die für den geforderten substantiierten Vortrag nötige Information zu beschaffen“ (so BGH, Urteil vom 14.12.1993 – NJW RR 1994, 567 f.).

Die für den Vorschlag des Entwurfs vorgebrachten Gründe können nicht überzeugen:

- Die jetzige Vorschrift kann kein „Freibrief für unsorgfältigen, unsubstantiierten oder unvollständigen Sachvortrag“ sein. Die Fassung des Gesetzes hat die Hinweispflicht (entgegen den Ursprungsvorschlägen für die Zivilprozessreform) inhaltlich nicht erweitert: Erkennbare Sorglosigkeit der Partei hat der Richter nicht zu korrigieren, sondern nur das, was erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten wurde.
- Selbstverständlich soll der Richter weiterhin „Recht sprechen“; das setzt jedoch voraus, dass die von den Parteien beizubringenden Grundlagen ausreichend gesichert sind; darauf hat der Richter hinzuwirken. Das ist ebenso wenig eine bloße „Förmelei“ wie die verlässliche Wiedergabe eines solchen Hinweises.
- Das Diktat eines mündlichen Hinweises ist weder zeitraubend noch werden dadurch Protokolle überlang (für den sorgfältigen Richter war die Dokumentation bereits vor dem Reformgesetz eine Selbstverständlichkeit).
- Es ist kein „sinnloser Mehraufwand“, wenn notwendige Hinweise dokumentiert werden.
- Es kann doch nicht richtig sein, eine notwendige Dokumentation deshalb abzuschaffen, weil der Richter insoweit Fehler machen könnte: Wie sollen Parteien einen „Anlass für Rechtsfehler des Gerichts (bei der Dokumentation) setzen“ können, wenn über Art und Umfang der Dokumentation allein das Gericht befindet? Es kann umgekehrt nicht richtig sein, dass die Parteien dadurch benachteiligt sein sollen, dass ein Richter nicht in der Lage sein sollte, einen erforderlichen Hinweis ordnungsgemäß zu erteilen (und zu dokumentieren).

- Keine Partei kann ein Verfahren „nach Belieben verzögern“, wenn das Gericht seine Hinweise ordnungsgemäß erteilt (wozu auch gehört, dass dies rechtzeitig geschieht): Keinesfalls ist ein Gericht darauf angewiesen, eine Schriftsatzfrist zu geben, wenn es einen neuen Termin für angemessen erachtet: Oft ist es richtig, die Sache zu vertagen und (trotzdem) für die Antwort auf einen Hinweis eine (kürzere) Frist zu setzen, damit Gericht wie Gegner sich auf das neue Vorbringen einstellen können.

### **Zu Nr. 2 (§ 278 ZPO)**

#### Güteverhandlung

Es ist nicht zu übersehen, dass Gesetzgeber wie Justizverwaltungen seit einigen Jahren in einen gewissen Schlichtungstaumel verfallen sind. Die Anwaltschaft konnte die Einführung der obligatorisch vorgerichtlichen Güteverhandlung (§ 15 a EGZPO) ebenso wenig abwehren wie die obligatorische Güteverhandlung nach § 278 ZPO. Der flexible Richter sollte jedoch § 278 Abs. 2 und 3 ZPO so handhaben, dass die Vorschrift weder das Gericht noch die Parteien belastet. Dazu gehört, dass – entgegen dem Wortlaut von Abs. 3 – das persönliche Erscheinen der Parteien nur dort angeordnet werden sollte, wo dies wirklich hilfreich erscheint. Insoweit erscheint es sachgerecht, Abs. 3 des geltenden § 278 ZPO zu ersetzen durch Abs. 2 im Vorschlag des Entwurfs zu § 279 ZPO (Nr. 3 des Entwurfs).

### **Zu Nr. 3 (§ 279)**

Der Vorschlag des Entwurfs (§ 279 Abs. 4) wird ausdrücklich begrüßt, um die Möglichkeit zu erweitern, Vergleiche außerhalb einer mündlichen Verhandlung abzuschließen. Es sollte allerdings überlegt werden, ob die entsprechende Anwendung von § 164 ZPO ausreicht oder nicht eine Beschwerdemöglichkeit eingeräumt werden muss.

Auch Güteverhandlungen können durch Hinweise des Gerichts vorbereitet werden, so dass sie insoweit nicht „ins Blaue hinein“ stattfinden müssen (entgegen S. 32). Das Gesetz fordert auch nicht, dass das Gericht einen Vergleichsvorschlag macht, ohne für diesen eine ausreichende Grundlage im Vortrag der Parteien zu haben.

### **Zu Nr. 4 (§ 286 Abs. 3)**

Ebenso wie der Vorschlag zu § 415 a eines Justizmodernisierungsgesetzes – BR-Drucks. 378/03 - („Beweiskraft rechtskräftiger Strafurteile“) abzulehnen ist, gilt dies auch für diesen Entwurf: Es gibt keine ausreichende Richtigkeitsgewähr für strafrichterliche Feststellungen, da das Interesse (auch) im Strafprozess auf eine „Erledigung“ gerichtet ist – und nicht auf objektive Wahrheitsfindung. Auch dieser Entwurf setzt seinen Überlegungen voran, den Prozessablauf zu beschleunigen und zu strafen: Der Zeuge, dem im Strafprozess unberechtigt nicht geglaubt wird, hat bereits keine Möglichkeit der Gegenwehr – noch weniger ein Dritter, dem im Zivilprozess die

Richtigkeit strafrichterlicher Feststellungen entgegengehalten werden soll. Beim „Deal“ kann sich das Strafgericht auf das Geständnis des Angeklagten beschränken – und diesem ist es oft gleichgültig, was er zugesteht, wenn er jedenfalls aus der U-Haft hinauskommt; diese Gleichgültigkeit gegenüber einer wahrheitsgemäßen „Feststellung“ ist um so größer, wenn Folgen seines Geständnisses in einem nachfolgenden Zivilprozess allein Dritte treffen sollten. Anwaltliche Erfahrung steht der Behauptung im Entwurf entgegen, „die strafprozessualen Ermittlungsmöglichkeiten (seien) den zivilprozessualen regelmäßig überlegen“: Das Interesse der Staatsanwaltschaft ist auf die „Erledigung“ gerichtet; die am Verfahrensausgang interessierte Partei des Zivilprozesses ist weit mehr daran interessiert und in der Lage, aus eigenem Wissen in ihrem Sinne aufzuklären. Wenn auf die Folgen von Verkehrsunfällen verwiesen wird, dann ist die kurze Dauer eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens keine Richtigkeitsgewähr: Der Schadensersatzprozess muss gründlicher geführt werden (und wird dies auch, wenn die Parteien sich darum bemühen).

#### **Zu Nrn. 6 und 10 (§§ 348b, 527a)**

Hier geht es nicht um eine Reform, sondern um weitere Einsparungen auf Kosten der Qualität. In den wenigen Fällen, in denen noch das Kollegium entscheiden darf, sollte es auch bei 3 Richtern bleiben.

#### **Zu Nrn. 7, 8 und 11 (§§ 495a, 511 Abs. 2 Nr. 1, 567 Abs. 2)**

Die Reform wollte ausdrücklich die Berufung auf kleinere Fälle erweitern. Auch hier geht es nicht um eine Reform, sondern um weitere Einsparungen.

#### **Zu Nr. 12 (§ 569 Abs. 1)**

Es ist keine Notwendigkeit ersichtlich, dass die sofortige Beschwerde nicht auch beim Beschwerdegericht eingelegt werden könnte.

## Artikel 2

### Änderungen der Strafprozessordnung

#### Zu Nr. 1 (§ 25 StPO)

Bereits das geltende Recht zwingt aufgrund der Präklusionsvorschriften den Angeklagten dazu, Ablehnungsgesuche wegen Besorgnis der Befangenheit unverzüglich anzubringen, obwohl der Verteidiger aus seiner Kenntnis der Gerichtsbesetzung heraus die Richter als Freunde des offenen Wortes kennt und lieber erst abwarten möchte, ob die aus Äußerungen resultierende Besorgnis der Befangenheit sich im weiteren Verlaufe des Verfahrens bestätigt. Weil der Angeklagte nicht einschätzen kann, ob es sich um ein offenes, aber dennoch unvoreingenommenes Wort oder um Befangenheit handelt, ist er durch die Präklusionsvorschriften zur Wahrung der prozessualen Rechte stets gezwungen, ein Ablehnungsgesuch anzubringen, da er anderenfalls bei späterer Bestätigung der Besorgnis der Befangenheit präkludiert wäre.

Die vorgeschlagene Neuregelung ist ein weiterer – konsequenter – Schritt in die falsche justizbelastende Richtung.

#### Zu Nr. 3 (§ 26a StPO)

Die vorgeschlagene Verwerfung eines Ablehnungsgesuches als *unzulässig*, weil es *offensichtlich unbegründet* sei, ist ein weiterer Beleg für die vorherrschende Begriffsverirrung, die bei hastig verfolgten Gesetzgebungsvorhaben in den letzten 12 Jahren leider häufiger zu beobachten ist.

Das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes ist grundsätzlich vom Standpunkt des Ablehnenden aus zu beurteilen. Ob der Richter tatsächlich parteiisch oder befangen ist, spielt dabei keine Rolle (BVerfGE 20, 9, 14). Ebenso wenig kommt es darauf an, ob er sich für befangen hält (BVerfGE 32, 288, 290) oder Verständnis für Zweifel an seiner Unbefangenheit aufbringt. Die Besorgnis der Befangenheit ist subjektiv aus der Person des Ablehnenden heraus zu beurteilen. Zu einer solchen Beurteilung der subjektiven Betrachtungsweise passt der Verwerfungsgrund der offensichtlichen Unbegründetheit nicht. Offensichtlich unbegründet können allenfalls Schlussfolgerungen auf Tatsachenbasis sein, nicht aber Schlussfolgerungen aus subjektiver Betrachtungsweise.

**Zu Nrn. 4 bis 11 (§ 57 StPO bis § 79 StPO)**

Die Abschaffung der Regelvereidigung ist abzulehnen. Es ist schon nicht ersichtlich, was die geplante Änderung zur Modernisierung und Beschleunigung des Strafverfahrens beitragen soll. In der Rechtswirklichkeit bleiben in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle Zeugen unvereidigt, weil alle Verfahrensbeteiligten auf eine Vereidigung verzichten (§ 61 Nr. 5 StPO). Der Akt konsensualen Verhandeln dauert nur wenige Sekunden und trägt in keiner Weise etwa zu einer Verzögerung des Verfahrens bei. Weil die Frage der Vereidigung im Konsens entschieden wird, gibt es hier keinen verfahrensbelastenden Streit, weshalb die Frage der Vereidigung bislang ein Thema von vollkommen untergeordneter Bedeutung ist. In den wenigen Fällen, in denen Staatsanwaltschaft oder Verteidigung eine Vereidigung für notwendig halten, ist die Vereidigung kein Akt, der das Verfahren verzögert. Die Verfahrensbeteiligten können mit der Vereidigung bewirken, dass die Zeugenaussage unter dem Druck der höheren Strafandrohung für Meineid eine bessere Richtigkeitsgewähr bietet.

Im Gegensatz dazu wird die Abschaffung der Regelvereidigung zu einer Aufblähung des Strafprozesses führen, wenn einer der Verfahrensbeteiligten mit der Nichtvereidigung nicht einverstanden ist. Die in einer Nichtvereidigung zum Ausdruck kommende mögliche Einschätzung des Gerichts, eine Aussage habe keine „ausschlaggebende Bedeutung“, wird zu einem Streit über die Bedeutung der Aussage führen, die von den Verfahrensbeteiligten, die eine andere Einschätzung haben als das Gericht, mittelbar über prozessuale Anträge geführt werden müsste. Die Neuregelung des § 59 StPO mit seinen wertenden Kriterien („ausschlaggebende Bedeutung“ oder „notwendig zur Herbeiführung einer wahren Aussage“) eröffnet den Raum für Auseinandersetzungen um die Vereidigung, die bislang keine Rolle gespielt haben. Die Abschaffung der Regelvereidigung entwertet die Bedeutung einer wahrheitsgemäßen Zeugenaussage vor Gericht und ist das falsche Signal an die Bevölkerung.

**Zu Nr. 12 (§ 110 StPO)**

Die Übertragung der Durchsicht von Papieren auf die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ist ein weiterer Schritt zur „Verpolizeilichung“ des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens und führt zu einer Schwächung der Stellung der Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens. Das in der Gesetzesbegründung durchschimmernde Misstrauen gegenüber den Fähigkeiten der Staatsanwaltschaft beim Umgang mit elektronischen Daten sollte eher dazu führen, dass die Staatsanwaltschaft besser ausgestattet und besser ausgebildet wird. Weil die Durchsicht der Vorbereitung der Entscheidung dient, ob die Papiere und elektronischen

Unterlagen richterlich beschlagnahmt werden sollen oder nicht, erscheint es wenig sinnvoll, die Auswahl der zu beschlagnahmenden Papiere und Unterlagen Nichtjuristen zu überlassen. Es ist zu befürchten, dass aus dieser Gesetzesänderung vermehrte Streitigkeiten über den Umfang der Beschlagnahme bei der gerichtlichen Überprüfung folgen.

#### **Zu Nr. 13 (§ 141 StPO)**

Die Pflichtverteidigerbestellung durch den Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren im Einvernehmen mit dem Beschuldigten ist vernünftig und vermeidet Zeitverluste durch Aktenversendung.

#### **Zu Nr. 14 (§ 153a Abs. 2 Satz 1 StPO)**

Die geplante Anwendung von § 153a Abs. 2 StPO auch in der Revisionsinstanz ist zu begrüßen und führt zu einer Entlastung des Revisionsverfahrens. Sie entspricht einer Forderung des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK-Mitt. 1995, 233, 237).

#### **Zu Nr. 17 (§ 200 StPO)**

Die Möglichkeit des Absehens von der Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen auch bei Anklagen zum Schöffengericht führt zu einer Verzögerung des Verfahrens. Die Mitteilung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen soll dem Gericht die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens erleichtern und gleichzeitig der Vorbereitung des rechtlichen Gehörs des Angeschuldigten. Die Mitteilung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen zeigt dem Gericht und dem Angeschuldigten auf, was die Staatsanwaltschaft aus den Verfahrensakten für relevant hält. Fehlt diese Konzentration auf das für Wesentlich erachtete, benötigt das Gericht mehr Zeit für die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Die Arbeitsentlastung bei der Staatsanwaltschaft wird durch eine Arbeitsbelastung beim Gericht kompensiert. Eine Beschleunigung des Verfahrens ist nicht ersichtlich.

**Zu Nr. 19 (§ 226 StPO)**

Die Regelung, wonach bei Strafrichtersachen auf den Urkundsbeamten verzichtet werden kann, ist eine Ersparnis an der falschen Stelle. Dem Protokoll der Hauptverhandlung kommt eine unbedingte Beweiskraft zu, die mit der vorgeschlagenen nachträglichen Anfertigung des Protokolls nicht zu vereinbaren ist. Die Konzentration auf die strafrichterliche Hauptverhandlung bei gleichzeitiger Ausübung der Sitzungspolizei erlaubt keine Protokollführung durch den Richter nebenher, etwa durch abschnittsweises Diktieren, welches den Fluss der Hauptverhandlung unterbricht. Die strafrichterliche Hauptverhandlung unterscheidet sich wegen des Mündlichkeitsprinzips insoweit grundlegend von der zivilrichterlichen Hauptverhandlung.

Dabei geht es nicht nur um die Führung des Protokolls selbst, die eine erhebliche und hemmende Zusatzbelastung des Richters darstellen würde. Aufgabe des Protokollführers ist es zugleich, den Richter von sonstigen technischen Obliegenheiten zu entlasten (Aufruf der Zeugen, Ausstellung der Formulare über die Zeugenentschädigung usw.). Während dieser Vorgänge kann der Richter den weiteren Ablauf der Verhandlung gedanklich im Hinblick auf das bisher Gehörte strukturieren, nochmals in die Akten blicken, sich Notizen zu wichtigen Punkten machen, kurz: sich auf seine richterlichen Aufgaben in der Verhandlung konzentrieren. Es wäre verfehlt, ihn statt dessen mit der Protokollführung und der „Prozesstechnik“ zu belasten. Es ist auch unangemessen und der Würde der staatlichen Rechtspflege zu widerlaufend, wenn ein Richter in streitiger Verhandlung die gegen ihn gerichteten Beanstandungen, Ablehnungsgesuche und Anträge selbst protokollieren müsste (und es dabei auch noch zu Auseinandersetzungen über den Inhalt des Protokolls kommen würde). Es ist absehbar, dass die vorgeschlagene Gesetzesänderung zu vermehrten Problemen in der Hauptverhandlung beitragen, ihre Verlängerung zur Folge haben und damit den angestrebten Effekt ins Gegenteil verkehren würde.

Eine sinnvolle Entlastung könnte hier nur die Tonaufzeichnung der Hauptverhandlung auf Datenträger bieten, so dass der Richter sich ganz auf die Verhandlung konzentrieren kann.

**Zu Nr. 20 (§ 229 StPO)**

Die geplante Verlängerung der Regelunterbrechungsfrist auf drei Wochen wird zu einer erheblichen Verzögerung der Strafverfahren führen und steht im Widerspruch zum Beschleunigungsgebot. Als Reaktion auf die Entscheidung des EGMR vom 26.10.2000 (Kudla./. Polen NJW 2001, 2694 ff) wird von verschiedenen Seiten die Schaffung eines Rechtsbehelfs gegen überlange Verfahrensdauer gefordert. Vor diesem Hintergrund ist eine Gesetzesänderung, mit der eine besonders lange Verfahrensdauer erst ermöglicht wird, nicht sinnvoll. Bei

einer derartigen Verfahrensstreckung wird die Gedächtnisleistung aller Verfahrensbeteiligten an ihre Grenze geführt. Das Problem der „Schiebetermine“ kann nicht durch eine generelle Verlängerung der Unterbrechungsfristen gelöst werden. Anzuknüpfen wäre vielmehr an Sachgründe, etwa die zeitliche Unmöglichkeit einer fristgerechten Zeugenladung oder der Einholung eines Gutachtens.

#### **Zu Nr. 22 (§ 244 StPO)**

Der Ablehnungsgrund der „freien Würdigung des Gerichts“ führt zwangsläufig zur Verflachung der Begründungsanforderungen (darin liegt auch ihr Zweck). Es liegt in der Natur der „freien Würdigung“, dass sie solchen „Beurteilungsmaßstäben Raum gibt, die einer scharfen verstandesmäßigen Begründung oft nur schwer zugänglich sind“ (BGHSt 1, 175, 177). Der Ablehnungsgrund der Prozessverschleppung würde damit von den Tatgerichten gerade in den Fällen herangezogen werden, in denen von der Sache her besonderer Anlass dafür besteht, einer festgefahrenen Meinung des Gerichts durch Beweisanträge nachdrücklich entgegen zu treten. Letztlich wäre das Einfallstor für rasche und revisionsrechtlich kaum überprüfbare Ablehnungen missliebiger Beweisanträge geschaffen.

#### **Zu Nr. 23 (§251 StPO)**

Diese Änderungen betreffen den Grundsatz der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit der Hauptverhandlung. Es erscheint wesentlich sinnvoller, die Möglichkeit der Verlesung der genannten Urkunde an die Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten zu knüpfen. Wie es bei unproblematischen Texten heute durchweg im allseitigen Einverständnis nach § 251 Abs. 2 Satz 1 StPO geschieht. Eine solche Regelung würde gewährleisten, dass einerseits vermehrt verlesen werden kann, andererseits Streitigkeiten über die Verlesung der genannten Urkunden von vornherein vermieden werden. Knüpft man die erweiterte Verlesungsmöglichkeit nicht an die Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten, läuft man Gefahr, dass derjenige, der mit der Verlesung nicht einverstanden ist, dem Inhalt der verlesenen Urkunden mit Beweisanträgen widerspricht. Dies würde zu einer unnötigen Verzögerung des Verfahrens führen. Modernisierung und Beschleunigung in diesem Zusammenhang sollte bedeuten, dass konsensuale Verlesungsmöglichkeiten erweitert werden, nicht aber neue Sachverhalte für Möglichkeiten des prozessualen Streits in der Hauptverhandlung geschaffen werden.

**Zu Nr. 24 (§ 256 StPO)**

Angesichts der nicht selten begründeten Zweifel an der Qualität von Sachverständigen ist eine Verlesung des Gutachtens nur sinnvoll und streitvermeidend, wenn sie mit Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten erfolgt. Anderenfalls schneidet man allen Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit einer Überprüfung der Sachkunde des Gutachters ab und erhöht damit die Wahrscheinlichkeit von Fehlurteilen.

Gleiches gilt für Protokolle oder Erklärungen über Ermittlungshandlungen. Handgeschriebene Durchsuchungsprotokolle sind häufig nur schwer lesbar. Unter Zeitdruck vor Ort entstanden, enthalten sie oft nur eine ungenaue Zuschreibung von Gegenstand und Ort des Auffindens. Auch diese Protokolle sollten nur mit Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten verlesen werden können.

**Zu Nr. 28 (§ 313 StPO)**

Die Erfahrungen mit der Annahmeverufung sind negativ (Rottleuthner, Entlastung durch Entformalisierung? Rechtstatsächliche Untersuchungen zur Praxis von § 495a ZPO und § 313 StPO, Verlag C.H. Beck 1997). Die Erweiterung des Bereichs der Annahmeverufungen auf Verurteilungen bis zu 90 Tagessätzen einschließlich Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis bei Sperrfrist bis zu neun Monaten würde diese Defizite verstärken, da sie einen Großteil der amtsrichterlichen Urteile erfassen würde. Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen gehören nicht mehr zum „Bagatellbereich“. Auch die Verurteilung zu Geldstrafe von 50 oder 70 Tagessätzen kann größte persönliche und soziale Folgen für den betroffenen Bürger haben. Der Rechtsstaat **muss** in diesem Bereich einen vollwertigen Instanzenzug zur Verfügung stellen. Vollends inakzeptabel ist die Erweiterung der Annahmeverufung bei gleichzeitiger Einführung eines Wahlrechtsmittels.

**Zu Nrn. 34 und 35 (§§ 333, 335 StPO)**

Das im Jugendstrafverfahren bestehende Wahlrechtsmittel kann auf das Erwachsenenverfahren nicht übertragen werden, weil allein die Struktur der Jugendsachen, die Funktion des Rechtsmittelzuges und die Qualifikation des Rechtsmittelgerichts im Jugendstrafverfahren das Wahlrechtsmittel rechtfertigen. Die Zahl der Revisionen im Jugendstrafrecht ist nach der Erfahrung der Praxis sehr gering, was im Wesentlichen darauf beruht, dass Ziel des Rechtsmittels weithin allein eine Änderung des Strafausspruchs ist. In Erwachsenenstrafverfahren gilt all dies nicht. Die vollwertige Berufung – mit darüber stehender Revisionsinstanz –

ist unverzichtbar. Nur sie erlaubt es, die Masse der amtsgerichtlichen Verfahren flexibel und weniger förmlich zu führen. Angesichts der geringen Berufungsquote könnte von einem relevanten Entlastungseffekt ohnehin nicht die Rede sein. Die Einbuße an rechtsstaatlicher Qualität wäre damit keinesfalls zu rechtfertigen. Der nicht verteidigte Angeklagte kann die schwierige Frage, welches Rechtsmittel mehr Aussicht auf Erfolg hat, nicht beurteilen. Bei Einführung eines Wahlrechtsmittels müsste deshalb zur Sicherung eines fairen Verfahrens ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegen. Unverzichtbar ist schließlich auch die Sprungrevision als direkter und kurzer Weg zur abschließenden Klärung von Rechtsfragen.

#### **Zu Nr. 37 (§ 354 StPO)**

Die Erweiterung der eigenen Sachentscheidung des Revisionsgerichts im Bereich der Strafzumessung ist zu begrüßen und entspricht einer Forderung des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK-Mitt. 1995, 233, 237). Das Erfordernis eines entsprechenden Antrags der Staatsanwaltschaft ist allerdings entbehrlich. Entsprechende Entscheidungen des Revisionsgerichts sollten auch im Beschlussverfahren nach § 349 Abs. 4 StPO ergehen können. Ist das Revisionsgericht nach § 349 Abs. 4 StPO einstimmig der Auffassung, dass der bisherige Strafausspruch keinen Bestand haben kann, so sollte für die Festsetzung einer niedrigeren Strafe durch das Revisionsgericht Einstimmigkeit allerdings nicht verlangt werden. Anderenfalls bliebe die Regelung unpraktisch.

#### **Zu Nr. 42 (§ 407 StPO)**

Die Aufhebung der Beschränkung des Strafbefehlsverfahrens auf Verfahren vor dem Amtsgericht wird begrüßt, da sie mehr Flexibilität schafft.

#### **Zu Nr. 44 (§ 408a StPO)**

Die Möglichkeit des Übergangs in das Strafbefehlsverfahren in der Hauptverhandlung auch vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten ist zu begrüßen. Allerdings führt die Möglichkeit einer mündlichen Formulierung des Strafbefehlsantrages vor dem Strafrichter zu Problemen der Authentizität, wenn der Strafrichter selbst protokollieren muss.

**Zu Nr. 1 (§ 45 BZRG)**

Die Bestimmung der tilgungshemmenden Wirkung einer neuen Eintragung nicht nach dem Datum des ersten Urteils oder der Unanfechtbarkeit einer behördlichen Entscheidung, sondern nach der Tatzeit, führt zu beträchtlichem zusätzlichem Arbeitsaufwand bei der Registerbehörde. Anders als der Urteilstag lässt sich die Tatzeit weder dem Rubrum noch dem Tenor entnehmen. Die Registerbehörde muss das Urteil eingehend auf die Tatzeit hin überprüfen, sofern überhaupt eine genaue Tatzeit festgestellt worden ist. In Strafurteilen nach dem Betäubungsmittelgesetz werden regelmäßig keine genauen Tatzeiten festgestellt, sondern allenfalls Näherungswerte (z.B. Frühsommer 1999). Es ist nicht ersichtlich, wie bei einer solchen vagen Tatzeitbestimmung eine Fristenberechnung erfolgen soll.

- - -